

**Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV
der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

Präambel

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen (Gesellschafterbeschluss vom 16. September 2022), das zum 01. August 2020 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket fortzuführen. Ziel ist es, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den ÖPNV heranzuführen, und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 01.09.2023 hat der Freistaat Bayern das Bayerische Ermäßigungs-Ticket für Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende sowie Beamtenanwärter eingeführt. Bei dem Angebot handelt es sich um ein durch den Freistaat Bayern vergünstigtes Deutschlandticket, das ebenfalls bundesweit genutzt werden kann. Die Gruppe der Berechtigten überschneidet sich teilweise mit den Bezugsberechtigten für das 365-Euro-Ticket MVV, es ist jedoch aufgrund der gesamten Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass die meisten Berechtigten das Bayerische Ermäßigungs-Ticket nutzen werden.

Zum 10.12.2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10.12.2023 auf diesem Geltungsbereich den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10.12.2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 01.01.2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 01.01.2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 01.01.2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck,

Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV ab dem 01. August 2020 bzw. zum 10. Dezember 2023 sowie zum 01. Januar 2025 in den Verbundraumerweiterungsgebieten sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck, Abwicklung über die MVV GmbH

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV erlassen bzw. fortschreiben. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau, Freising, Penzberg, Schongau und Weilheim i.OB, und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Holzkirchen, Kolbermoor, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.

- (2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;
- c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;

- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
 - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
 - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,
 - Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifierung bzw. -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2026 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat im Jahr 2025 eine Höhe von bis zu 46.193.192,00 Euro und wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben. Dabei setzt sich der Gesamtausgleichsbetrag aus Bestandteil A für den Freistaat Bayern sowie die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg in Höhe 39.646.939,00 Euro und Bestandteil B für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim in Höhe von 4.868.317,00 Euro und Bestandteil C für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim in

Höhe von 2.936,00 Euro und Bestandteil D für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Landsberg a. Lech in Höhe von 1.060.000,00 Euro und Bestandteil E für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Weilheim-Schongau in Höhe von 615.000,00 Euro zusammen.

- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise wie folgend dargestellt unter sich auf. Dabei wird grundsätzlich das Verhältnis der Schülerzahlen abzüglich eines Anteils der Auszubildenden herangezogen. Zusätzlich wird wegen des unterschiedlichen Einführungszeitraumes (01.08.2020, 10.12.2023 und 01.01.2025) für die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg ein anderes Berechnungsverfahren angewendet als für die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim sowie die Landkreise Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau. Die exakten Werte für das Jahr 2025 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Schülerzahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten				
Kommune	Schüler Herbst 2022	Berufsschüler Herbst 22	Freiwilligendienst-leistende**	Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV 2025
Bestandteil A				
Landeshauptstadt München	193.915	58.051	1.157	140.628
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord*	12.009	1.854	72	10.276
LK Dachau	19.498	2.750	116	16.919
LK Ebersberg	17.316	364	103	16.896
LK Erding	17.847	3.202	107	14.869
LK Freising	20.500	3.388	122	17.341
LK Fürstenfeldbruck	27.339	3.740	163	23.826
LK München	43.019	2.744	257	40.318
LK Starnberg	18.551	2.196	111	16.475
Summe Bestandteil A	369.994	78.289	2.208	297.548

Bestandteil B				
LK Bad Tölz-Wolfrats-Süd*	4.219	652	25	3.610
LK Miesbach	12.847	2.406	77	10.612
LK Rosenheim	28.189	4.036	168	24.405
Summe Bestandteil B	45.255	7.094	270	38.627
Bestandteil C				
Kreisfreie Stadt Rosenheim	13.920	5.696	83	8.719
Summe Bestandteil C	13.920	5.696	83	8.719
Bestandteil D				
LK Landsberg a. Lech	15.579	2.223	93	13.495
Summe Bestandteil D	15.579	2.223	93	13.495
Bestandteil E				
LK Weilheim-Schongau	18.591	4.455	111	14.482
Summe Bestandteil E	18.591	4.455	111	14.482
Gesamt				
Summe	463.339	97.757	2.765	372.871

*Schüler im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen werden zu 74 Prozent dem nördlichen und zu 26 Prozent dem südlichen Landkreisteil zugerechnet

** Die Freiwilligendienstleistenden wurden aus bayernweiten Zahlen des Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgeleitet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass 35,4 Prozent der 7.803 Personen im Jahr 2022 im MVV-Tarifgebiet tätig sind. Die Werte werden als konstant angenommen und nicht fortgeschrieben.

*** Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

Das Schüler-Potential je Kommune für das 365-Euro-Ticket MVV ergibt sich aus der Gesamtanzahl an Schülern abzüglich 90 Prozent der Berufsschüler sowie abzüglich 90 Prozent der Freiwilligendienstleistenden. Aus dem Schüler-Potential je Kommune ergibt sich der jeweilige Anteil an 365-Euro-Tickets MVV je kreisfreier Stadt bzw. je Landkreis innerhalb der Bestandteile A, B, C, D und E. Die exakten Werte für das Jahr 2025 können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Anteil an 365-Euro-Tickets MVV					
	Prognose Anteil 365- Euro-Ti- ckets Be- standteil A	Prognose Anteil 365- Euro-Ti- ckets Be- standteil B	Prognose Anteil 365- Euro-Ti- ckets Be- standteil C	Prognose Anteil 365- Euro-Ti- ckets Be- standteil D	Prognose Anteil 365- Euro-Ti- ckets Be- standteil E
Kostenfreie Schülertickets	68.100	13.500	1.400	3.740	4.020
Selbstzahler	49.437	4.492	1.594	1.525	1.925
Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV	297.548	38.627	8.719	13.495	14.482
Anzahl 365-Euro-Tickets	117.537	17.992	2.994	5.265	5.945
Anteil an 365-Euro-Tickets MVV	78,50%	12,02%	2,00%	3,52%	3,96%

* In Tabelle dargestellte Prozentwerte sind auf zwei Kommastellen gerundet und gehen so in die weitere Berechnung ein.

Aus dem Schülerpotential sowie der Anzahl an 365-Euro-Tickets ergibt sich ein Anteil an den 365-Euro-Tickets im MVV für Bestandteil A, Bestandteil B, Bestandteil C, Bestandteil D und Bestandteil E.

Anteil an 365-Euro-Tickets und Aufteilung je Bestandteil			
Kommune	Schüler-Poten- tial für 365- Euro-Ticket MVV 2025	Anteil Schüler- Potential 2025	Anteil an 365- Euro-Tickets MVV 2025
Bestandteil A			
Landeshauptstadt München	140.628	47,3%	37,10%
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord	10.276	3,5%	2,71%
LK Dachau	16.919	5,7%	4,46%
LK Ebersberg	16.896	5,7%	4,46%
LK Erding	14.869	5,0%	3,92%
LK Freising	17.341	5,8%	4,57%
LK Fürstenfeldbruck	23.826	8,0%	6,29%
LK München	40.318	13,6%	10,64%
LK Starnberg	16.475	5,5%	4,35%
Summe Bestandteil A	297.548	100,0%	78,50%

Bestandteil B			
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd	3.610	9,3%	1,12%
LK Miesbach	10.612	27,5%	3,30%
LK Rosenheim	24.405	63,2%	7,59%
Summe Bestandteil B	38.627	100,0%	12,02%
Bestandteil C			
Kreisfreie Stadt Rosenheim	8.719	100,0%	2,00%
Summe Bestandteil C	8.719	100,0%	2,00%
Bestandteil D			
LK Landsberg a. Lech	13.495	100,0%	3,52%
Summe Bestandteil D	13.495	100,0%	3,52%
Bestandteil E			
LK Weilheim-Schongau	14.482	100,0%	3,96%
Summe Bestandteil E	14.482	100,0%	3,96%
Gesamt			
Summe	372.871	N/A	100,0%

* In Tabelle dargestellte Werte sind gerundet, in der Berechnung findet keine Rundung statt

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger erfolgt 2025 auf Basis der Schülerzahlen (Allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen). Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten der Schulstatistik Herbst 2022 vor und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 2025.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da 2020 lediglich der nördliche Teil des Landkreises in den MVV integriert war, werden für diesen Landkreis für die Dauer der Allgemeinverfügung 74 Prozent der Schüler im Landkreis dem nördlichen Landkreisteil und 26 Prozent der Schüler dem südlichen Landkreisteil angerechnet. Dies ist relevant, da für die unterschiedlichen Landkreisteile unterschiedliche Mindererlöse je Schüler anfallen.

Die folgende Tabelle stellt die maximalen Ausgleichsbeträge für die Abrechnungsjahre 2024 und 2025 (Januar bis einschließlich Juli) sowie die Kostenprognose für das Abrechnungsjahr 2025 (Januar bis einschließlich Juli) dar.

Kommune	Maximaler Aus- gleichsbetrag 2024	Faktor Fort- schreibung 2025	Maximaler Aus- gleichsbetrag 2025	Kostenprognose 2025*
Bestandteil A				
Landeshauptstadt Mün- chen	5.420.482,94 €	N/A	6.246.017,15 €	5.309.115,00 €
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord	395.314,91 €	N/A	456.410,33 €	387.949,00 €
LK Dachau	649.618,46 €	N/A	751.460,34 €	638.741,00 €
LK Ebersberg	655.320,69 €	N/A	750.438,79 €	637.873,00 €
LK Erding	571.965,19 €	N/A	660.409,23 €	561.348,00 €
LK Freising	670.526,63 €	N/A	770.203,54 €	654.673,00 €
LK Fürstenfeldbruck	923.087,83 €	N/A	1.058.235,95 €	899.501,00 €
LK München	1.543.799,16 €	N/A	1.790.731,00 €	1.522.121,00 €
LK Starnberg	636.550,85 €	N/A	731.740,00 €	621.979,00 €
Freistaat Bayern	22.933.333,34 €	N/A	26.431.292,67 €	22.466.599,00 €
Summe Bestandteil A	34.400.000,00 €	115,25%	39.646.939,00 €	33.699.899,00 €
Bestandteil B				
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd	88.389,09 €	N/A	151.660,97 €	128.912,00 €
LK Miesbach	261.890,80 €	N/A	445.824,42 €	378.951,00 €
LK Rosenheim	599.720,11 €	N/A	1.025.286,94 €	871.494,00 €
Freistaat Bayern	1.900.000,00 €	N/A	3.245.544,67 €	2.758.713,00 €
Summe Bestandteil B	2.850.000,00 €	170,82%	4.868.317,00 €	4.138.070,00 €
Bestandteil C				
Kreisfreie Stadt Rosenheim	- €	N/A	978,67 €	832,00 €
Freistaat Bayern	- €	N/A	1.957,33 €	1.664,00 €
Summe Bestandteil C	- €	N/A	2.936,00 €	2.496,00 €
Bestandteil D				
LK Landsberg a. Lech	N/A	N/A	353.333,33 €	300.333,00 €
Freistaat Bayern	N/A	N/A	706.666,67 €	600.667,00 €
Summe Bestandteil D	N/A	N/A	1.060.000,00 €	901.000,00 €
Bestandteil E				
LK Weilheim-Schongau	N/A	N/A	205.000,00 €	174.250,00 €
Freistaat Bayern	N/A	N/A	410.000,00 €	348.500,00 €
Summe Bestandteil E	N/A	N/A	615.000,00 €	522.750,00 €
Gesamt				
Summe	37.250.000,00 €		46.193.192,00 €	39.264.215,00 €

*Die Kostenprognose stellt eine Abschätzung auf Basis der aktuellen Verkaufszahlen des 365-Euro-Tickets MVV dar

- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV seit dem 01. August 2020 bzw. 10. Dezember 2023 bzw. 1. Januar 2025 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Ab dem 01. August 2020 bzw. 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2025 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.
- (5) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des MVV-Tarifniveaus sowie dem Tarifniveau des Deutschlandtickets. Die Fortschreibung wird in Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 5 und Anhang 6 im Detail dargestellt.
- (6) Sollte sich während der Geltungszeit der jeweiligen Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchstattarif zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die jeweiligen MVV-Aufgabenträger (Bestandteil A und/oder B und/oder C und/oder D und/oder E) gemeinsam geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.
- (7) Sofern durch die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchstattarif in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die jeweilige Allgemeinverfügung über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Höchstattarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach

Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf bis zu 46.193.192,00 Euro für das Abrechnungsjahr 2025 begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben werden kann. In Jahren in denen das Angebot des 365-Euro-Ticket MVV nur teilweise angeboten wird, steht ein anteiliger Gesamtausgleichsbetrag von 1/12 des Gesamtausgleichsbetrages je Monat (Fort-schreibung entsprechend § 4), in dem der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV angewendet wird, zur Verfügung.

- (2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.
- (3) Der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil A sowie der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil B sowie der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil C sowie der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil D sowie der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil E zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil A sowie dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil B sowie dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil C sowie dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil D und dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil E. Diese ergeben sich aus der Differenz von „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. In Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 5 und Anhang 6 wird die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages im Detail dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmenaufteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro-Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahme und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.
- (4) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für

das Jahr 2022 veröffentlichten Pauschalsatz von 2,60 Prozent (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4/2023 vom 27.01.2023).

- (5) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeneinnahmen (§§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (6) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anhang 1-6 getrennt für maximal sechs Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfsjahr handelt. Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2026 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

§ 6 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form
 - a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 bis 2025 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2026 in Höhe von 85 % der Kostenprognose für das jeweilige Abrechnungsjahr (Abschläge) und
 - b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend des jeweiligen Anhangs 1, 2, 4, 5 und 6 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

- (2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die

Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.

- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 01. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 01. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 01. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 01. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Februar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 01. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 4. Februar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2025 für den Monat Juli
- 4. Abschlagszahlung zum 15. August 2025 für die Monate August bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 01. Juni 2026.

Abrechnungsjahr 7 2026

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2026 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 5. April 2026 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 5. Juli 2026 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 7 zum 01. Juni 2027.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter, sofern die Zahlungen der MVV-Aufgabenträger zu diesem Zeitpunkt bei der MVV GmbH eingegangen sind. Für den Fall, dass der MVV GmbH die erforderlichen Mittel zu den genannten Terminen noch nicht vollständig zur Verfügung stehen, steht es ihr frei, Teilzahlungen weiterzuleiten oder die Weiterleitung an einem späteren Datum zu vollziehen.

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für die Monate Juli bis September

- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 15. März 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 25. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 1. März 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2025 für den Monat Juli
- 4. Abschlagszahlung zum 10. September 2025 für die Monate August bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 25. Juni 2026.

Abrechnungsjahr 7 2026

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2026 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 2. Mai 2026 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 1. August 2026 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 25. Juni 2027.

- (4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2026 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München, kreisfreie Stadt Rosenheim und die Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Endabrechnung von den Verbundverkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.
- (6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31. Dezember des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.
 - 2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 3. Den Unternehmen steht es frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben.

- (4) Die Verkehrsunternehmen haben die Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach Art. 24 BayÖPNVG gegenüber den jeweiligen Aufgabenträger sicherzustellen.
- (5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlörisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge:

Anhang 1: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 2: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 3: Berechnungsgrundlagen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 4: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 5: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Landsberg a. Lech (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 6: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Weilheim-Schongau (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)